

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/2696**

Alle Abgeordneten

18. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.03.07.00-000015-2024-  
0004745

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2200

Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und  
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur  
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser  
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der  
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfü-  
gung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration**

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

**04/2024**

**Vorbemerkung**

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 30.04.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

**A. Staatliches Asylsystem**

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)<sup>1</sup>

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Februar	3.117	15.102
März	2.997	14.134
April	3.506	16.883
<b>Summe</b>	<b>13.260</b>	<b>62.934</b>

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylwerberinnen und -werber stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2024	Gesamtzugang in der LEA <sup>2</sup>	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	330
Februar	4.869	2.262	603
März	5.230	2.267	725
April	5.655	2.548	909
<b>Summe</b>	<b>21.054</b>	<b>10.296</b>	<b>2.567</b>

### III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und April 2024 beläuft sich auf insgesamt 62.934 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	18.112	28,8
2	Afghanistan	10.725	17,0
3	Türkei	6.866	10,9
4	Irak	3.193	5,1
5	Somalia	1.791	2,9
6	Iran	1.750	2,8
7	Ungeklärt	1.451	2,3
8	Russische Föderation	1.128	1,8
9	Kolumbien	1.118	1,8
10	Eritrea	924	1,5
11	Guinea	848	1,4
12	Venezuela	812	1,3
13	Georgien	742	1,2
14	Algerien	715	1,1
15	Nigeria	693	1,1
16	Tunesien	673	1,1
17	Marokko	611	1,0
18	Pakistan	577	0,9
19	Aserbaidshan	524	0,8
20	Kosovo	486	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

<sup>2</sup> Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und April 2024 beläuft sich auf insgesamt 13.260 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	5.251	39,6
2	Afghanistan	1.775	13,4
3	Türkei	1.049	7,9
4	Irak	1.019	7,7
5	Iran	405	3,1
6	Guinea	306	2,3
7	Somalia	271	2,0
8	Aserbaidschan	215	1,6
9	Angola	212	1,6
10	Nigeria	166	1,3
11	China	164	1,2
12	Algerien	164	1,2
13	Kosovo	164	1,2
14	Eritrea	160	1,2
15	Albanien	155	1,2
16	Russische Föderation	148	1,1
17	Serbien	139	1,1
18	Marokko	134	1,0
19	Mongolei	131	1,0
20	Nordmazedonien	117	0,9

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

#### IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000
Februar	4.000	6.000
März	3.600	6.100
April	3.500	6.100

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

## V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 30.04.2024) werden 34.224 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 27.654 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 30.04.2024 waren insgesamt 22.506 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 66 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 45 % und die ZUE/NU zu 71 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 30.04.2024	Aktive Kapazität
<b>EAE (5)</b>	<b>6.570</b>
<b>Arnsberg</b>	<b>1.000</b>
Unna	1.000
<b>Detmold</b>	<b>950</b>
Bielefeld	950
<b>Düsseldorf</b>	<b>3.020</b>
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
<b>Köln</b>	<b>1.600</b>
Köln/Bonn	1.600
<b>ZUE (29)</b>	<b>17.786</b>
<b>Arnsberg</b>	<b>3.880</b>
Hamm	830
Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
<b>Detmold</b>	<b>1.707</b>
Bad Driburg	300
Borgentreich	580
Herford	827
<b>Düsseldorf</b>	<b>5.692</b>
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	846
Rees I	160

Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
<b>Köln</b>	<b>3.964</b>
Bonn	644
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
<b>Münster</b>	<b>2.543</b>
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
<b>Gesamt Landeseinrichtungen (34)</b>	<b>24.356</b>

Stand 30.04.2024	Aktive Kapazität
<b>NU (21)</b>	<b>9.868</b>
<b>Arnsberg</b>	<b>2.758</b>
Bochum	300
Dortmund	400
Finnentrop	208
Hamm	400
Herne	750
Selm	500
Werl	200
<b>Detmold</b>	<b>2.465</b>
Büren	600
Gütersloh I	440
Gütersloh II	330
Lage	295
Paderborn	800
<b>Düsseldorf</b>	<b>1.010</b>
Ratingen	400

Remscheid	350
Wuppertal	260
<b>Köln</b>	<b>1.210</b>
Leverkusen	460
Marmagen	750
<b>Münster</b>	<b>2.425</b>
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Gladbeck	155
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte werden sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September 2023 miteinander verabredet und sich beim Aufbau weiterer Plätze für Geflüchtete sowie bei der Schaffung der nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, auch in den nächsten Monaten weitere Unterkünfte zu eröffnen.

#### Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 31.05.2024:

In der ZUE Ratingen konnten im April zusätzlich 46 Plätze aktiviert werden.

In der ZUE Bad Driburg wurden 50 zusätzliche Plätze im sog. Roten Haus aktiviert; die Erweiterung um insgesamt 200 Plätze wird zeitnah sukzessive erfolgen.

Die NU Düsseldorf-Süd wurde mit einer Kapazität von 400 Plätzen in Betrieb genommen.

Bis zum 31.Mai ist die sukzessive Inbetriebnahme weiterer 240 Plätze in der ZUE Weeze II geplant.

Nach Ablauf einer zeitlich befristeten Kapazitätsaufstockung wurden in der ZUE Möhnese 100 Plätze deaktiviert.

#### VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 30.04.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer <sup>3</sup> Stand 30.04.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	19.743	
bis zu einem Monat	2.446	12
bis zu zwei Monaten	2.117	11
bis zu drei Monaten	1.984	10
bis zu vier Monaten	2.563	13
bis zu fünf Monaten	2.279	12
bis zu sechs Monaten	1.832	9
länger als sechs Monate	5.217	26
länger als neun Monate	469	2
länger als zwölf Monate	836	4

Fluchtgemeinschaft Stand 30.04.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	19.743	
Familie mit Kindern	3.819	19
Frau mit Kindern	1.282	6
Frau ohne Kinder	1.896	10
Mann mit Kindern	124	1
Mann ohne Kinder	11.483	58
Divers ohne Kinder	8	0
Paar ohne Kinder	1.004	5
Sonstige	125	1
Unbekannt ohne Kinder	2	0

<sup>3</sup> Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

### Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 31.03.2024 wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	3.656	
von 0 bis unter 6 Jahren	4.988	36
von 6 bis unter 18 Jahren	2.324	64

Verweildauer Minderjährige Stand 31.03.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	3.656	
bis zu einem Monat	569	16
bis zu zwei Monaten	645	18
bis zu drei Monaten	647	18
bis zu vier Monaten	565	15
bis zu fünf Monaten	679	19

bis zu sechs Monaten	477	13
länger als sechs Monate	65	2
länger als neun Monate	4	0
länger als zwölf Monate	5	0

Zum Stichtag 31. März 2024 waren 74 Minderjährige länger als 6 Monate in Landes-  
einrichtungen anwesend.

Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 31.03.2024 länger als 6 Monate in  
einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der in-  
dividuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom  
16.02.2020).

Davon konnten mit Stand vom 24. April 2024 bereits 33 Minderjährige zugewiesen  
werden. 2 Minderjährige wurden inzwischen zurückgeführt bzw. sind freiwillig ausge-  
reist.

#### VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2024 bis 30.04.2024 wurden insgesamt 5.603 Zuweisungen von Asylsu-  
chenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vor-  
lauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
Februar	618
März	1.942
April	2.227
<b>gesamt</b>	<b>5.603</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.04.2024

Vom 01.01.2024 bis 30.04.2024 wurden insgesamt 10.235 Zuweisungen von aner-  
kannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohn- sitz in einer Kom- mune	Personen, die sich zum Zeit- punkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Lan- des aufhielten	Gesamtanzahl

Januar	1.670	925	2.595
Februar	1.439	1.056	2.495
März	1.437	1.322	2.759
April	1.204	1.182	2.386
<b>gesamt</b>	<b>5.750</b>	<b>4.485</b>	<b>10.235</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.04.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Dennoch hat sich die Zahl der Zuweisungen gesteigert, da insbesondere Familien, die in den zugangsstarken Monaten (September und Oktober 2023) in das Asylsystem aufgenommen worden sind, nun aufgrund des Ablaufs der maximalen Wohnverpflichtung von 6 Monaten zugewiesen werden müssen – unabhängig von Stand und Ausgang des Asylverfahrens sowie des Herkunftslandes.

Ferner werden nun auch Schutzsuchende aus diesen zugangsstarken Monaten zugewiesen, für die das BAMF jetzt einen positiven Bescheid erstellt hat. Dies korrespondiert mit den aktuellen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten des BAMF.

### VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
31.03.2023	3.566	877	24,59	2.175	608	27,95
31.03.2024	4.791	1.117	23,31	1.420	309	21,76

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

Die Zahlen der freiwilligen Rückkehr über REAG/GARP am 31.03.2024 fallen im Vergleich zum Vorjahr geringer aus, da es aufgrund der Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF zum 01.01.2024 in verschiedenen Bereichen zu massiven Problemen kam, infolgedessen unter anderem die Bearbeitung der Anträge nicht zeitnah

erfolgen konnte. Nach lösungsorientierten Gesprächen zwischen Bund und Ländern zeichnet sich eine Besserung in der Antragsbearbeitung ab.

Zum Stichtag 31.03.2024 waren 233.712 Personen bundesweit und 56.606 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,22 %.

Zum Stichtag 31.03.2024 waren 187.820 Personen bundesweit und 46.604 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,81 %.

Die Zahlen für April 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

## **B. Geflüchtete aus der Ukraine**

### **I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)**

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365
Februar	2.960	17.875
März	3.293	15.940
April	3.098	15.281

## II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Februar	1.656	1.656	0
März	1.968	1.961	7
April	1.939	1.933	6
<b>Summe</b>	<b>6.954</b>	<b>6.940</b>	<b>14</b>

## III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem

Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 28.04.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 238.464 Personen.

#### IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2024 bis 30.04.2024 wurden insgesamt 7.252 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
Februar	1.635
März	1.924
April	2.003
<b>gesamt</b>	<b>7.252</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 30.04.2024

Zum Stichtag 30.04.2024 waren 941 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den

Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 65.874 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.